

Ausgangszustandsbericht als Bestandteil von Anlagengenehmigungen

Seit Januar 2013 muss bei der Neuerrichtung oder wesentlichen Änderung genehmigungspflichtiger Anlagen als Teil der Genehmigungsunterlagen ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser vorgelegt werden. Dieser AZB soll den Zustand des Bodens und des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück darstellen. Er dient letztlich als Beweissicherung und Vergleichsmaßstab für die Rückführungspflicht bei Anlagenstilllegung nach § 5 Absatz 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz auf den Ausgangszustand. Grundlage ist eine EU-Richtlinie aus dem Jahre 2010.

Die Verpflichtung der Erstellung eines AZBs bezieht sich auf Anlagen mit relevanten gefährlichen Stoffen im Sinne des Art. 3 der Verordnung über die Kennzeichnung von Verpackungen von gefährlichen Stoffen (CLP-Verordnung). In diesem Fall müssen die gefährlichen Stoffe in erheblichem Umfang in der Anlage verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und eine erhebliche Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück verursachen können. Der Bericht über den Ausgangszustand ist für den Teilbereich des Anlagengrundstücks zu erstellen, auf dem durch Verwendung, Erzeugung oder Freisetzung der relevanten gefährlichen Stoffe durch die Anlage die Möglichkeit der Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers besteht.

Die Regelungen zur Rückführungspflicht (§ 5 Absatz 4 BImSchG) greifen erst bei der endgültigen Stilllegung einer Anlage. Danach sind mindestens Verschmutzungen, die nach dem 07.01.2013 durch relevante gefährliche Stoffe im Vergleich zum Ausgangszustand entstanden sind, zu beseitigen, wobei ein ordnungsgemäßer Zustand auf Grundlage des geltenden Boden- und Grundwasserschutzrechts zu dokumentieren ist.

Die „Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz“ hat eine Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser entwickelt. Sie soll dem Anlagenbetreiber und dem hinzugezogenen Gutachter als Hilfestellung für die Erstellung eines AZB dienen sowie den zuständigen Behörden Hinweise für die Prüfung eines vorgelegten AZB im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geben. [Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht](#)

Um einen reibungslosen Ablauf im Genehmigungsverfahren zu gewährleisten, kann die frühzeitige Einbindung der zuständigen Genehmigungsbehörde zweckmäßig sein.

Für die Erstellung eines AZBs ist spezieller Sachverstand erforderlich. Die Umweltbehörden empfehlen deshalb, diese Aufgabe einem anerkannten Sachverständigen nach **§ 18 Bodenschutzgesetz** zu übertragen, denn dies vermeidet Verzögerungen im Genehmigungsverfahren. Eine Liste von **anerkannten Sachverständigen** finden Sie hier: Sachverständigenverzeichnis (Sachgebiet 2): <http://www.lanuv.nrw.de/altlast/Bekanntgabe-sv.htm>